

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme
der Berufshaftpflichtversicherung*)**

Vom 17. Mai 2013

Aufgrund des § 83 Abs. 1 Nr. 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Festsetzung der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung vom 27. Mai 2008 (GVOBl. S. 289) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Mai 2013

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert LVO vom 27. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-9-24

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3 LBO“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 3 LBO“ und die Angabe „§ 73 Abs. 4 Satz 1 LBO“ durch die Angabe „§ 70 Abs. 2 LBO“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Mai 2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2013 in Kraft.

**Landesverordnung
über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten
(Bäderverordnung - BäderVO)**

Vom 21. Mai 2013

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7128-1-3

Aufgrund § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

Regelungszweck

Diese Verordnung trifft unter besonderer Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Sonn- und Feiertagen Regelungen über die Öffnung von Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten und einzeln benannten Gemeinden und Gemeindeteilen, die von besonders starkem Urlaubstourismus geprägt sind, für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs.

§ 2

Anwendungsbereich, Öffnungszeiten

(1) In der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in

1. den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen, die als Kur- und Erholungsorte nach der Landesverordnung über die Anerkennung als Kur- und Erho-

lungsort vom 25. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 860) anerkannt sind und

2. den sonstigen in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteilen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LÖffZG an Sonn- und Feiertagen für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs, insbesondere des touristischen Bedarfs, geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Möbelhäuser, Autohäuser, Baumärkte und Fachmärkte für Elektrogroßgeräte.

(4) Nutzen Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit aus besonderem Anlass gemäß § 5 LÖffZG an mehr als zwei Sonn- und Feiertagen im Jahr außerhalb der in Absatz 1 genannten kalendarischen Zeiträume, entfällt für diese Verkaufsstellen die Öffnungsmöglichkeit am vierten Advent desselben Jahres sowie am ersten Sonntag des darauffolgenden Jahres.

(5) Die tägliche Öffnungszeit an Sonn- und Feiertagen in den in Absatz 1 genannten kalendarischen

Anl. 1

Anl. 2

Zeiträumen legt die zuständige Behörde nach Anhörung der Betroffenen sowie der örtlichen Kirchengemeinden durch Allgemeinverfügung fest.

§ 3

Kioske

(1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG, die nicht oder nur teilweise unter die Anlage 1 dieser Verordnung fallen, und in den Gemeinden und Gemeindeteilen, die in Anlage 3 genannt sind, kann einzelnen Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, auf besonderen Antrag in der Zeit vom 17. Dezember bis 8. Januar und vom 15. März bis 31. Oktober für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde.

(2) An bis zu vier weiteren Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Zeiträume kann Verkaufsstellen, deren Angebot ausschließlich aus Kioskwaren besteht, in Gemeinden und Gemeindeteilen nach Absatz 1 und in Gemeinden und Gemeindeteilen der Anlagen 1 und 2 in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober für sechs Stunden im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr die Öffnung gestattet werden.

(3) Die zuständige Behörde setzt die Sonn- und Feiertage und die täglichen Öffnungszeiten nach Absatz 2 durch Verordnung fest.

(4) Kioskwaren sind Bade- und Strandgegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, Postkarten und Briefmarken, Kleinspielzeug, Andenken, Funktionsmaterialien für Film- und Fotozwecke sowie Waren, die für diese Gemeinden kennzeichnend sind.

§ 4

Helgoland

(1) In der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Oktober dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Helgoland an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden geöffnet sein.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das gewerbliche Feilhalten von Ware außerhalb von Verkaufsstellen gemäß § 1 LÖffZG.

§ 5

Besonderer Feiertagsschutz

(1) Die §§ 2 bis 4 gelten nicht am Karfreitag und dem ersten Weihnachtstag. Am 1. Mai ist der Ver-

kauf nur zulässig, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber den Verkauf unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönlich durchführt.

(2) Am Ostersonntag dürfen die Verkaufsstellen gemäß § 2 nur in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet sein.

§ 6

Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 LÖffZG. Danach finden die §§ 3 bis 7 und § 11 Arbeitszeitgesetz Anwendung. Insbesondere dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können verlangen, an einem Sonnabend im Monat von der Arbeit freigestellt zu werden.

§ 7

Zuständige Behörde

Zuständige Behörden nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 und 3 sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden, Amtsdirektorin oder Amtsdirektor, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2013 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 Abs. 4 am 1. Januar 2014 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 14. Dezember 2018 außer Kraft mit der Option der Verlängerung um weitere fünf Jahre.

(3) Die Landesverordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Ausflugsorten vom 2. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 138*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 733), wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Mai 2013

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7128-0-6

Anlage 1

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BäderVOKreis Dithmarschen

Büsum
Büsumer Deichhausen
Friedrichskoog
Westerdeichstrich

Kreis Herzogtum Lauenburg

Ratzeburg (Gemeindeteil „Insel“)

Stadt Lübeck

Travemünde

Kreis Nordfriesland

Dagebüll
Friedrichstadt
Elisabeth-Sophien-Koog
Hallig Hooge
Husum (Teilbereiche Am Außenhafen, Dockkoogstraße, Hafenstraße,
Kleikuhle, Schiffbrücke, Wasserreihe und Gemeindeteil Schobüll)
Langeneß
Niebüll
Nordstrand
Pellworm
Schwabstedt
St. Peter-Ording
Tönning
Vollerwiek

alle Gemeinden der Inseln
Amrum, Föhr und Sylt

Kreis Ostholstein

Bosau	
Dahme	
Eutin	
Fehmarn	
Grömitz	
Großenbrode	
Grube	(Gemeindeteil Rosenfelder Strand und Hauptstraße und Bürgermeister-Höppner-Straße)
Heiligenhafen	
Heringsdorf	(Gemeindeteil Süssau-Strand)
Kellenhusen	
Lensahn	
Malente	
Neukirchen	(Gemeindeteile Kraksdorf-Strand, Ostermade, Sütel-Strand und Am Seekamp-Strand)
Neustadt in Holstein	
Oldenburg	(Straßen: Hinterhörn, Markt, Fußgängerzone, Kuhtorstraße, Schuhstraße, Hoheluftstraße, Teilbereich Berliner Eck)
Sierksdorf	
Scharbeutz	
Schönwalde am Bungsberg	
Süsel	
Timmendorfer Strand	
Wangels	(Gemeindeteil Weißenhaus)

Kreis Plön

Blekendorf	(Gemeindeteil Sehlendorfer Strand)
Heikendorf	
Hohenfelde	
Hohwacht	(Gemeindeteil Hohwacht)
Laboe	
Lütjenburg	
Plön	
Schönberg	(Gemeindeteile Holm, Kalifornien und Schönberger Strand; Straßen: Ostseestraße, Niederstraße, Fußgängerbereich Knüll, Knüllgasse, Bahnhofstraße, Kuhlenkamp, Eichkamp)
Stein	
Wendtorf	

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Brodersby
Damp
Eckernförde
Schwedeneck
Strande
Waabs

Kreis Schleswig-Flensburg

Langballig
Gelling
Glücksburg
Kappeln (Fußgängerzone Altstadt; Straßen: Am Hafen, Nestleweg;
Gemeindeteile Grauhöft und am Weidefelder Strand)
Westerholz
Steinbergkirche

Kreis Steinburg

Glückstadt (Innenstadtbereich in den Grenzen der Straßen Am Wall, Am Hafen,
Am Proviantgraben, Am Kommandantengraben und der
Bohn-Straße)

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 BäderVOKreis Dithmarschen

Warwerort

Landeshauptstadt Kiel

Schilksee

Falckensteiner Strand

Kreis Plön

Mönkeberg

Panker

Stakendorf (Gemeindeteil Stakendorfer Strand)

Wisch (Gemeindeteil Heidkate)

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Altenhof

Ascheffel

Winnemark

Groß Wittensee

Klein Wittensee

Anlage 3

Gemeinden und Gemeindeteile gemäß § 3 Abs. 1 BäderVOStadt Flensburg:

Die Straßen Willy-Brandt-Platz, Schiffbrücke vom Willy-Brandt-Platz bis Kultur- und Kommunikationszentrum Volksbad am I. C. Möller-Platz, Norderstraße einschl. Nordermarkt, Verbindungsstraßen zwischen Nordermarkt/Norderstraße/Willy-Brandt-Platz und Schiffbrücke/Norderhofenden (von der Rathausstraße zum Willy-Brandt-Platz), Hafen-Ostseite einschließlich des Bereiches Sonwik mit den Straßen Am Fördehang, Am Fördeufer, Am Industriebahnhof, Auf der Mole, Ballastkai, Fördepromenade, Swinemünder Straße, Harniskai

Kreis Schleswig-Flensburg:

Schleswig

Kreis Ostholstein:

Oldenburg
Ratekau

Kreis Steinburg:

Glückstadt

Kreis Herzogtum Lauenburg:

Lauenburg